Amtsblatt

C 323

44. Jahrgang20. November 2001

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt			
	I Mitteilungen			
	Kommission			
2001/C 323/01	Euro-Wechselkurs	1		
2001/C 323/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden			
2001/C 323/03	Bekanntmachung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates — Sache COMP/38.006 — Online Travel Portal (¹)			
2001/C 323/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2647 — Iveco/Irisbus) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)			
2001/C 323/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2626 — Merloni/Foster Wheeler Italiana/JV) $(^1)$			
2001/C 323/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2561 — Prudential/BPB) (¹)			
2001/C 323/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2526 — GE Insurance Holding/National Mutual Life) (¹)			
	Berichtigungen			
2001/C 323/08	Berichtigung einer Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 318 vom 13.11.2001)			

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1)

19. November 2001

(2001/C 323/01)

1 Euro	=	7,4438	Dänische Kronen
	=	9,3665	Schwedische Kronen
	=	0,6186	Pfund Sterling
	=	0,8793	US-Dollar
	=	1,3928	Kanadische Dollar
	=	108,48	Yen
	=	1,4651	Schweizer Franken
	=	7,922	Norwegische Kronen
	=	94,79	Isländische Kronen (2)
	=	1,6868	Australische Dollar
	=	2,115	Neuseeland-Dollar
	=	8,4952	Rand (2)

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 323/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2001

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 565/01

Titel: Agrarmonetäre Beihilfe: Regelung der Ausgleichszahlun-

gen für Rinder im Jahr 2001 (zweite Tranche)

Zielsetzung: Ausgleich der 1999 wegen Währungsschwankun-

gen entstandener Einkommensverluste der Erzeuger

Rechtsgrundlage: Ministerialbeschluss, Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates und Verordnungen (EG) Nr. 2808/98 und

801/2000 der Kommission

Haushaltsmittel: GBP 14 666 664 (23 403 977 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Prämie für Mutterkühe:

3,12 GBP (4,978665 EUR)

Zusatzprämie für Mutterkühe:

0,70 GBP (1,117008 EUR)

Sonderprämie für männliche Rinder:

2,78 GBP (4,436118 EUR) für Bullen

2,12 GBP (3,382939 EUR) für Jungbullen

Prämie für Extensivhaltung:

0,66 GBP (1,053179 EUR) erste Kategorie

1,31 GBP (2,090401 EUR) zweite Kategorie

Laufzeit: Einmalbeihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Belgien (Flandern)

Beihilfe Nr.: N 501/2000

Titel: Unterstützung für Investitionen und die Niederlassung in

der Landwirtschaft

Zielsetzung:

1. Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

2. Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten;

3. Schadensausgleich;

4. Unterstützung für Betriebe in finanziellen Schwierigkeiten;

5. Unterstützung für Investitionen durch Genossenschaften

Rechtsgrundlage:

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende steun aan investeringen en aan de installatie in de landbouw

Ministerieel besluit betreffende steun aan de investeringen en aan de installatie in de landbouw

Décret du gouvernement flamand concernant l'aide à l'investissement et à l'installation dans le secteur agricole

Décret ministériel concernant l'aide à l'investissement et à l'installation dans le secteur agricole

Haushaltsmittel: Es ist kein Haushaltsplan erstellt worden — die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel werden von der Inanspruchnahme der Maßnahme sowie dem Auftreten von Tierund Pflanzenkrankheiten abhängen

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Frankreich Beihilfe Nr.: N 386/01

Titel: Verlängerung der steuerähnlichen Abgabe zugunsten des nationalen Fachzentrums zur Verbesserung des Weinbaus ENTAV

Zielsetzung: Finanzierung der Tätigkeiten des ENTAV in den Bereichen FuE und technische Hilfe

Rechtsgrundlage: Décret instituant une taxe au profit de l'Établissement national technique pour l'amélioration de la viticulture

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der getätigten Ausgaben

Laufzeit: 2001—2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat general/sgb/state aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 381/01

Titel: Beihilfen für die Verbesserung der Schweinefleischqualität in Berggebieten

Zielsetzung: Verlängerung der geltenden Regelung betreffend die angewandte Forschung zur Verbesserung der Schweinefleischqualität in Berggebieten

Haushaltsmittel: 40 Mio. FRF (6 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: 1 Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: N 367/01

Titel: Beihilfen zur Förderung des Absatzes von lebenden Tie-

ren

Zielsetzung: Verbesserung der kommerziellen Organisation des Handels mit Erzeugnissen der Extensivhaltung (Rinder, Ziegen, Schafe, Schweine und Geflügel) in der Extremadura

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto de la Consejería de Economía, Industria y Comercio de Extremadura, por el que se establece un sistema de ayudas para la mejora de la organización comercial en el sector de la ganadería extensiva

Haushaltsmittel: 372 Mio. ESP (2 235 765 EUR) pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich; 50, 30 bzw. 12 % nach Maßgabe der jeweiligen Investition

,

Laufzeit: 2000—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Murcia)

Beihilfe Nr.: N 252/01 und N 392/01

Titel: Beihilfen für Tomatenerzeuger

Zielsetzung: Vorbeugende Maßnahmen und Entschädigung landwirtschaftlicher Betriebsleiter in der Region Murcia (Aguilas, Cartagena, Lorca y Mazarrón) für die in der Tomatenerzeugung durch Schadorganismen angerichteten Schäden

Rechtsgrundlage:

- Proyecto de orden por la que se establecen ayudas a los cultivadores de tomate en determinados ámbitos territoriales de la región de Murcia
- Proyecto de orden de la Consejería de Agricultura, Agua y Medio Ambiente de la región de Murcia por la que se aprueban las bases reguladoras y la convocatoria de ayudas para cultivadores de tomate

Haushaltsmittel: Im Fall der Beihilfen N 252/01 sind 105 Mio. ESP (631 063 EUR) vorgesehen, der Mittelansatz für die Beihilfe N 392/01 ist noch nicht bestimmt

Beihilfeintensität oder -höhe: Zinsverbilligung um zwei Prozentpunkte im Vergleich zu dem normalen Zinssatz in der Landwirtschaft. In beiden Fällen beträgt die Rückerstattungsfrist 5 Jahre. Die Beträge der je Betrieb und ha gewährten Darlehen belaufen sich auf höchstens 8 Mio. ESP (48 081 EUR) bzw. 4 Mio. ESP (24 040,5 EUR) Zinsverbilligungen auf nationaler und regionaler Ebene sind auf 280 000 ESP/ha beschränkt

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 243/01

Titel: Nothilfe für die Firma Voigt-Jacob

Zielsetzung: Zweck dieser Maßnahme ist es, die Geschäftsfähigkeit der Firma zu erhalten, bis die Kommission zu dem Umstrukturierungsplan der deutschen Behörden einen Beschluss gefasst hat

Rechtsgrundlage: Thüringer Landes-Haushaltsordnung

Haushaltsmittel: 600 000 DEM (306 775 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Einmaldarlehen mit einer Laufzeit von sechs Monaten und einer Zinsrate von 6,6 %

Laufzeit: Sechs Monate

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.10.2001

Mitgliedstaat: Italien (Provinz Mantua)

Beihilfe Nr.: N 242/01

Titel: Förderung der Vermarktung und Valorisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Entwurf eines Provinzialdekrets vom 6. April 2001

Zielsetzung: Verbesserung des Images der landwirtschaftlichen Erzeugungen der Provinz

Rechtsgrundlage: Delibera provinciale del 6 aprile 2001 — Legge regionale 4 luglio 1998, n. 11

Haushaltsmittel: 281 000 000 ITL (145 124,38 EUR)

Laufzeit: Ein Jahr (2001)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 239/2000

Titel: Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich für Nachteile, die der Landund Forstwirtschaft wegen der für Wasserschutzgebiete verordneten Anbaubeschränkungen entstehen

Rechtsgrundlage: Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten

Haushaltsmittel: DEM 20 500 000 (10 481 483,56 EUR) pro Jahr (2000—2003)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Die deutschen Behörden haben die Vorlage ausführlicher Jahresberichte zur Durchführung der Maßnahmen zugesagt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.10.2001

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 224/01

Titel: Ausweitung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwaltung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Marktorganisationen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw., um die Beihilfe für die ökologische Erzeugung abzudecken

Zielsetzung: Beihilfe für die ökologische Erzeugung

Rechtsgrundlage: Lovbekendtgørelse nr. 818 af 3. november 1999, ændret ved lov nr. 1267 af 20. december 2000

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Baden-Württemberg)

Beihilfe Nr.: N 150/B/01

Titel: BSE-bedingte Maßnahmen in Baden-Württemberg

Zielsetzung: Ausgleichszahlungen für BSE-bedingte finanzielle Verluste. Liquiditätsbeihilfe für Landwirte in Form von Zinsverbilligungen für Darlehen. Zur Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher Ermöglichung der (freiwilligen) Untersuchung der Futtermittel auf Vorhandensein von Fleisch- und Knochenmehl

Rechtsgrundlage: Liquiditätsbeihilfen für landwirtschaftliche Unternehmen infolge der BSE

Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000, Erlass vom 8.12.2000

Haushaltsmittel:

- Liquiditätsbeihilfe für Landwirte: 10 Mio. DEM (5 112 918,81 EUR)
- Freiwillige Futtermitteluntersuchung: 14 300 DEM (7 311,47 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

- Liquiditätsbeihilfe für Landwirte: Für durchschnittlichen Viehbestand im Jahr 2000 werden jährlich je Tier 39,20 DEM (20,04 EUR) gewährt in Form von Zinsverbilligungen für Darlehen von höchstens 400 DEM je Tier. Darlehen und Zinsverbilligungen sind auf vier Jahre beschränkt, die Zinsverbilligungen betragen 5, 4, 3 bzw. 2 % im ersten, zweiten, dritten und vierten Jahr, im ersten Jahr gilt eine Rückzahlungsfreistellung. Zusätzliche Abstufungen erfolgen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Betriebs
- freiwillige Futtermitteluntersuchung: (Die derzeitigen Kosten belaufen sich auf rund 100 DEM)

Laufzeit:

- Liquiditätsbeihilfe für Landwirte: bis 30.6.2001
- freiwillige Futtermitteluntersuchung: (Diese Maßnahme wurde wieder aufgehoben)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2001

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 114/01

Titel: Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise

Zielsetzung: Finanzierung von Maßnahmen zur Überwindung der BSE-bedingten Auswirkungen und Förderung der BSE-Bekämpfung. Gewährung von Beihilfen für die Behandlung und Lagerung bestimmter Materialien und zum Ausgleich von Einkommensverlusten der Erzeuger und der Kosten der BSE-Tests

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der BSE-Krise zwischen 4.12.2000 und 31.5.2001

Haushaltsmittel:

- Behandlung und Lagerung bestimmter Materialien: noch nicht bestimmt
- Ausgleich von Einkommensverlusten der Erzeuger und der Kosten der BSE-Tests: 400 Mio ATS (29 069 133,67 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis 100 %

Laufzeit: Anwendungszeitraum: 4.12.2000—31.5.2001

Andere Angaben: Die österreichischen Behörden haben die Vorlage eines ausführlichen Jahresberichts zur Durchführung der Maßnahme zugesagt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 10.10.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Asturien)

Beihilfe Nr.: N 109/01

Titel: Beihilfen an Vereinigungen für den Tiergesundheitsschutz

Zielsetzung: Ermöglichung einer ordentlichen Planung, Organisation, Leitung und Durchführung von Kampagnen zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

Rechtsgrundlage: Proyecto de resolución de la Consejería de Medio Rural y Pesca, del Principado de Asturias, por la que se aprueban las normas que regirán la concesión de subvenciones destinadas a las Agrupaciones de Defensa Sanitaria Ganadera para el año 2001

Haushaltsmittel: 20 Mio. ESP (120 202 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 70 % der tatsächlich entstandenen Kosten

Laufzeit: 2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Bekanntmachung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates Sache COMP/38.006 — Online Travel Portal

(2001/C 323/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

HINTERGRUND

- Am 3. November 2000 meldeten Air France Finance SA (Air France), Air Lingus Ltd (Aer Lingus), Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA (Alitalia), AUA Beteiligungen GmbH (Austrian Airways), British Airways plc (BA), Lufthansa Commercial Holding GmbH (Lufthansa), Finnair Oyj (Finnair), Iberia Líneas Aéreas de España SA (Iberia), Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM) und Online Travel Portal Limited (OTP) der Kommission eine GU-Vereinbarung über die Gründung von Online Travel Portal Limited (OTP) als "Limited Company" englischen Rechts an. Am 13. Juli 2001 änderte Online Travel Portal Ltd seinen eingetragenen Namen in Opodo Limited.
- 2. Die Kommission veröffentlichte am 2. Februar 2001 eine Mitteilung zu Opodo mit der Aufforderung zur Abgabe von Bemerkungen (¹).

DIE PARTEIEN

- Alle neun Gesellschafter von Opodo sind europäische Luftfahrtgesellschaften.
 - Société Air France ist die Muttergesellschaft der Gruppe Air France, die im Luftverkehr tätig ist. Air France Finance ist eine vollständige Tochtergesellschaft der Société Air France und für strategische Übernahmen zuständig.
 - Aer Lingus Ltd ist Teil der Gruppe Aer Lingus Group plc; ihr Kerngeschäft ist die Erbringung von Luftfahrtdiensten.
 - Alitalia Linee Aeree Italiane SpA ist die Muttergesellschaft der Gruppe Alitalia, deren Kerngeschäft die Erbringung von Luftfahrtdiensten ist.
 - AUA Beteiligungen GmbH ist eine vollständige Tochtergesellschaft von Austrian Airlines Österreichische Flugverkehrs AG, die im Luftverkehr tätig ist. AUA Beteiligungen GmbH ist eine Holdinggesellschaft, die für die strategischen Finanzinvestitionen der Gruppe Austrian Airlines zuständig ist.
 - British Airways plc ist die Muttergesellschaft der Gruppe British Airways und im Luftverkehr tätig.
 - Lufthansa Commercial Holding GmbH ist die Holdinggesellschaft für mehrere miteinander verbundene Ge-

- sellschaften, die die Tätigkeiten der Deutschen Lufthansa AG ergänzen. Es ist eine vollständige Tochtergesellschaft der Deutschen Lufthansa AG mit dem Luftverkehr als Kerngeschäft.
- Finnair Oyj ist die Muttergesellschaft der Gruppe Finnair und im Luftverkehr tätig.
- Iberia Líneas Aéreas de España SA ist die Muttergesellschaft der Gruppe Iberia und im Luftverkehr tätig.
- Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV ist die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe KLM und ebenfalls im Luftverkehr tätig.

RELEVANTE MÄRKTE

- 4. Opodo wird in dem Markt der Reisevermittlerdienste tätig sein, der die Vermarktung und den Vertrieb von Flugzeugsitzplätzen und andere Reise- und reisebezogenen Dienste umfasst. Opodo wird Internet-Reisebürodienste einschließlich Flugscheinverkauf, Hotelbuchungen, Autovermietung und Reiseversicherung anbieten. In mehreren jüngst beschiedenen Fusionsfällen hat die Kommission geprüft, ob der Markt für Online-Reisebürodienste als ein vom Reisebüromarkt getrennter Markt einzustufen ist (²). Dieser Frage wurde jedoch hier nicht nachgegangen, da Wettbewerbsbedenken unabhängig davon bestehen, ob Opodo als in einem eng umschriebenen Online-Reisebürodienstemarkt oder in einem umfassenderen Reisebürodienstemarkt tätig angesehen wird.
- 5. In den erwähnten Fällen ging die Kommission davon aus, dass der räumliche Markt für virtuelle Reisebüros der inländische Markt war. Maßgeblich für diese Definition waren die Sprachschranken und das Erfordernis, landesweite Vertriebsvorkehrungen für Flugscheine zu treffen. Die Kommission glaubt, dass diese Definition des räumlichen Marktes weiterhin gültig ist, auch wenn sich ein EU-weiter Reisebüromarkt mit der Einführung des Euro und dem Wachstum der Online-Reisebüros entwickeln mag.
- 6. Die OTP-Gesellschafter sind nur beschränkt auf dem Reisebüromarkt in einem der Mitgliedstaaten (z. B. über Anteile an bestehenden Reisebüros) tätig, und der Direktverkauf über Telefon oder Internet in ihrem Namen ist ebenfalls beschränkt. Sämtliche Gesellschafter halten jedoch große Anteile an bestimmten Verkehrsmärkten. Die Kommission definiert in der Regel die Personenbeförderungsmärkte nach Städtepaaren, wobei die Verbindungen zwi-

⁽²⁾ Sache COMP/M.1812 — Telefónica Terra/Amadeus, Entscheidung vom 27.4.2000. Sache COMP/M.2149 — T-Online/TUI/C & N International (zurückgezogen 13.6.2001). Pressemitteilung IP/01/670.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 2.2.2001, S. 6.

schen den einzelnen Städtepaaren als getrennter Markt angesehen werden. Die Kommission hat die Stellung der Gesellschafter auf verschiedenen Beförderungsmärkten nicht im Einzelnen geprüft, sondern angenommen, dass einige der Fluggesellschaften der Gesellschafter in wenigstens einigen Städtepaaren innerhalb der EU marktbeherrschend sind und marktbeherrschende Abnehmer von Reisebürodiensten in ihrem Inlandsmarkt sein könnten (¹). Es bestehen daher Bedenken, dass die Aktionäre ihre starke Stellung auf diesen miteinander verbundenen Märkten nutzen könnten, um ihren Marktanteil am Reisebürodienstemarkt auszuspielen.

DIE VEREINBARUNG

- Die angemeldete Vereinbarung ist eine GU-Vereinbarung zur Gründung von Opodo Ltd. Sie wurde am 18. August 2000 unterzeichnet.
- 8. Opodo ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht. Sie wird getrennt und unabhängig von den Fluggesellschaften ihrer Gesellschafter geführt und der Teilnahme von Nichtgesellschaftern offen stehen. Neun Direktoren von Opodo werden von den Gesellschaftern ernannt, außerdem wird es einen unabhängigen Vorsitzenden geben. Die GU-Vereinbarung sieht vor, dass "die Geschäfte im Einklang mit dem Geschäftsplan und den besten Interessen der Gesellschaft gemäß soliden gewinnorientierten Grundsätzen geführt werden, um langfristig den höchstmöglichen Wert des Unternehmens zu erzielen." Eine Reihe von Bestimmungen in der GU-Vereinbarung und dem Geschäftsplan sollen gewährleisten, dass Opodo in seinen Beziehungen mit den Fluggesellschaften seiner Gesellschafter und von Dritten unabhängig vorgehen kann:
 - Opodo wird getrennt von den Fluggesellschaften der Gesellschafter geführt, seine leitenden und sonstigen Angestellten werden keinerlei vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Gesellschaftern haben;
 - die Marketingvereinbarungen mit den Fluggesellschaften der Gesellschafter und von Dritten werden vertraulich von den Opodo-Angestellten ausgehandelt, und keine Angaben zum Inhalt der Marketingvereinbarungen mit einzelnen Fluggesellschaften werden den Direktoren von Opodo oder den Gesellschaftern mitgeteilt;
 - die Geschäftsräume der Beschäftigten und Geschäftsführung von Opodo werden an einem anderen Ort als die der Muttergesellschaften sein;
 - die Gesellschafter werden keinen Zugang zu den IT-Systemen von Opodo oder zu den sensiblen Geschäftsinformationen von Opodo oder anderen Gesellschaftern haben;

 Opodo wird seine Geschäftsleitung und Beschäftigten über die Bedeutung der Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Geschäftsinformationen in Bezug auf die Gesellschafter vollauf in Kenntnis setzen.

Diese Sicherungen ähneln den Zusagen, denen die Kommission in der Sache Gemeinschaftsunternehmen Volbroker.com zugestimmt hatte (²).

9. In dem der Kommission ursprünglich gemeldeten Geschäftsplan war vorgesehen, dass Fluggesellschaften, die Marketingvereinbarungen mit Opodo eingehen möchten (Gesellschafter oder Dritte), sich als Mindestanforderung verpflichten müssten, Opodo den Zugang zu den veröffentlichten und nicht veröffentlichten Flugtarifen, die über Online-Kanäle zugänglich sind, und den niedrigsten Flugtarifen, die anderen Online-Reisebüros zugänglich sind, einzuräumen (Meistbegünstigungsklausel). Die Kommission hatte Bedenken, dass diese Bestimmung den Wettbewerb auf dem Reisebürodienstemarkt beschränken könnte, weshalb Opodo zugesagt hat, seinen Geschäftsplan gemäß den nachstehend dargelegten Zusagen zu ändern.

VON DEN PARTEIEN GELTEND GEMACHTE ARGUMENTE

- 10. Die Parteien machen geltend, dass Opodo auf einem von seinen Gesellschaftern getrennten Markt tätig sein werde, weshalb die GU-Vereinbarung den Wettbewerb nicht beschränke. Opodo werde ein unabhängiger Teilnehmer auf dem Reisebürodienstemarkt sein, so dass es ihm freistehen sollte, Vertragsbeziehungen mit Fluggesellschaften seiner Wahl einzugehen. Jegliche Beschränkung dieser Freiheit würde es Opodo erschweren, den Wettbewerb mit den vorhandenen Online-Reisebüros aufzunehmen. Die Parteien haben Nachweise dafür vorgelegt, dass die Luftfahrtgesellschaften einigen anderen Reisebüros Meistbegünstigungsklauseln einräumen, weshalb es auch Opodo freistehen sollte, eine Meistbegünstigung von den Fluggesellschaften zu erlangen.
- 11. Die Kommission erkennt an, dass Opodo auf einem von seinen Muttergesellschaften getrennten Markt tätig sein wird, hatte jedoch Bedenken, dass die Kapitalinteressen der Fluggesellschaften an Opodo zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Reisebüros führen könnte (wodurch der Wettbewerb auf dem Reisebüromarkt eingeschränkt würde), oder Opodo veranlassen könnte, gegenüber dritten Fluggesellschaften diskriminierend vorzugehen (was den Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten beschränken würde). Die Parteien haben deshalb verschiedene Zusagen gemacht, um zu gewährleisten, dass die Fluggesellschaften der Gesellschafter mit Opodo auf streng geschäftlicher Grundlage verkehren, und dass Opodo sämtliche Fluggesellschaften gleich behandelt.

ZUSAGEN DER PARTEIEN

- 12. Sämtliche Fluggesellschaften der Gesellschafter von Opodo Ltd haben zugesagt, dass sie:
 - keine ausschließlichen Vereinbarungen mit Opodo in Bezug auf Flugtarife und produktbezogene Dienstleistungen (3) eingehen werden, ausgenommen Verein-

⁽¹) Sache IV/34.780 — Virgin/BA; Pressemitteilung der Kommission IP/99/504. BA als marktbeherrschender Abnehmer von Reisebürodiensten im Vereinigten Königreich.

⁽²⁾ Pressemitteilung IP/00/896 der Kommission.

⁽³⁾ Z. B. Online-Funktionen wie E-Flugscheine, Online-Check-in.

- barungen, die zwischen einem Gesellschafter und Opodo einzeln ausgehandelt wurden und wirtschaftlich gerechtfertigt sind;
- mit Opodo keine Verträge für bestimmte Gruppen von Produkten, Dienstleistungen oder räumlichen Märkten eingehen, die ihnen zumindest ebenso günstige Bedingungen u. a. auch in Bezug auf Flugtarife, Zugang zu Beständen und produktbezogenen Dienstleistungen wie gegenüber anderen Online-Reisebüros für diese Gruppen von Produkten, Dienstleistungen oder räumlichen Märkten einräumen würden (Meistbegünstigungsstatus), es sei denn, dieser Status wäre durch die Gewinne wirtschaftlich gerechtfertigt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf finanzielle oder technische Gewinne oder die Marktdurchdringung, die einem Gesellschafter von Opodo eingeräumt würden;
- nicht daran gehindert werden, Flugtarife, Zugang zu Beständen und produktbezogenen Dienstleistungen einem anderen Online-Reisebüro zu günstigeren Bedingungen aufgrund eines Meistbegünstigungsstatus anzubieten, der Opodo unter Umständen eingeräumt würde, unter denen ein anderes Online-Reisebüro in der Lage wäre, Aktionärsvorteile anzubieten, die den Opodo eingeräumten vergleichbar sind oder größer wären;
- in einem Vermerk die Vorteile aufführen, anhand dessen sie die wirtschaftliche Rechtfertigung für die Einräumung des Meistbegünstigungsstatus von Opodo für bestimmte Gruppen von Produkten, Dienstleistungen oder räumliche Märkte bewertet hatten. Weigert sich ein Gesellschafter, der Opodo den Meistbegünstigungsstatus einräumt, einem Online-Reisebüro diesen Status einzuräumen, an dem er keine Kapitalinteressen hält, aus anderen Gründen als die Unfähigkeit dieses Online-Reisebüros, die gleichen Vorteile dem Gesellschafter anzubieten oder zu erbringen, die als wirtschaftliche Rechtfertigung für die Einräumung des Meistbegünstigungsstatus von Opodo erfasst sind, wird der Gesellschafter in diesem Vermerk auch die Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Opodo und diesem Reisebüro aufführen. Dieser Vermerk kann der Kommission auf Antrag von Zeit zu Zeit vorzulegen sein;
- keinen Meistbegünstigungsstatus für Flugtarife anbieten, die den Kunden nur auf den eigenen Webseiten der Fluggesellschaften der Gesellschafter zugänglich sind.

13. Opodo Ltd sagt zu, dass:

 es nicht erforderlich ist, Gesellschafter bei Opodo zu sein, um an Opodo als Marketingpartner teilzunehmen, und dass Opodo nicht diskriminierend gegenüber Nichtgesellschaftern handeln, sondern sämtlichen potenziellen Marketingpartnern, auch Nichtgesellschaf-

- tern, angemessenen und offenen Zugang zu objektiven und gleichen Bedingungen einräumen wird;
- die Gesellschafter nicht verpflichtet sind, Opodo den Meistbegünstigungsstatus einzuräumen, und dass der Meistbegünstigungsstatus von Opodo keine Voraussetzung ist, dass Gesellschafter oder andere Fluggesellschaften mit Opodo branchenübliche Handelsvertreterverträge eingehen können;
- es verschiedene Sicherungen gegen den Austausch geschäftlich sensibler Angaben zwischen Gesellschaftern vorsehen wird (siehe Ziffer 8);
- es freiwillig die Teile des gegenwärtigen CRS-Verhaltenskodex (¹) (der Kodex) betreffend die nicht diskriminierenden, transparenten und neutralen Anzeigen von Informationen anwenden wird, aber nicht die Bestimmungen des Kodex, die für Opodo als Online-Reisebüro ohne Bedeutung sind, vorbehaltlich jeglicher Änderungen am Erfassungsbereich des Kodex, die in Zukunft wirksam werden könnten;
- es bei seiner Zulassung als IATA-Mitglied so weit wie möglich die Bestimmungen der IATA-Standardvertriebsvereinbarung über Fluggäste anwenden und keine andere oder günstigere Behandlung seitens seiner Gesellschafter als ein anderes Online-Reisebüro erwarten oder anstreben sowie keine anderen als die auf den Webseiten der Offline-Reisebüros aufgeführten Grundsätze anwenden wird;
- dass es nicht anstreben wird, dass Amadeus seine CRS-Dienste ihm zu anderen als den Markttarifen, den Marktbedingungen oder auf einer nicht ausschließlichen Grundlage erbringt.

VORGEHEN DER KOMMISSION

14. Unter diesen Voraussetzungen beabsichtigt die Kommission, eine befürwortende Haltung gegenüber Opodo einzunehmen. Sie fordert hiermit alle Interessierten auf, ihre Bemerkungen binnen einem Monat von der Veröffentlichung dieser Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an vorzulegen. Diese sind unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.006 — Online Travel Portal auf dem Postweg an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Kanzlei Kartelle Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax (32-2) 295 01 28.

⁽¹) Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex für automatisierte Buchungssysteme.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.2647 — Iveco/Irisbus)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2001/C 323/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 12. November 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Iveco, das der Fiat-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Irisbus durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Iveco: Herstellung und Verkauf von Reisebussen, Bussen, Dieselmotoren und anderen Komponenten, die verschiedene Bedürfnisse des Transports von Personen und Gütern decken;
- Irisbus: Design, Herstellung und Verkauf von Reisebussen und Bussen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (³) ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2647 — Iveco/Irisbus, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Rue Joseph II/Jozef II-straat 70, B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2626 — Merloni/Foster Wheeler Italiana/JV)

(2001/C 323/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Oktober 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die "CIT"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2626. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations 2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2561 — Prudential/BPB)

(2001/C 323/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. November 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die "CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2561. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP Information, Marketing and Public Relations 2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2526 — GE Insurance Holding/National Mutual Life)

(2001/C 323/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. September 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die "CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2526. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP Information, Marketing and Public Relations 2, rue Mercier L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung einer Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318 vom 13. November 2001)

(2001/C 323/08)

Seite 5, Beihilfe Nr.: N 77/2000:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2001"

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 3.7.2001".

Seite 5, Beihilfe Nr.: N 683/2000:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001"

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 14.5.2001".

Seite 7, **Beihilfe Nr.:** N 115/01:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001"

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2001".

Seite 7, **Beihilfe Nr.:** N 127/01:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.2001"

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 11.4.2001".

Seite 8, Beihilfe Nr.: N 220/01:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 27.7.2001"

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001".

Seite 8, Beihilfe Nr.: N 235/99:

anstatt: "Datum der Annahme des Beschlusses: 6.9.2001".

muss es heißen: "Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2001".